

Eingang
10. Mai 2011
Steueramt

An den
Rat der Stadt Wuppertal
Wegnerstr. 7
42275 Wuppertal

9. Mai 2011

Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Hier: Beschwerde über die Anhebung des Grundsteuer B-Hebesatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal möchten wir Sie über folgenden Sachverhalt in Kenntnis setzen:

Durch die Anhebung des Grundsteuer B-Hebesatzes von 490 % auf 510 % durch die Stadt Wuppertal ist allein für unser Grundstück in [REDACTED] eine Mehrbelastung von über 200 Euro im Jahr entstanden. Die Anhebung des Grundsteuer B-Hebesatzes in Wuppertal ist als völlig überflüssig zu bezeichnen. Die amtliche Statistik in Nordrhein-Westfalen hat mit einer Presseerklärung vom 11.04.2011 die Durchschnittsbesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Betrachtet man alle 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so ergibt sich ein durchschnittlicher Grundsteuer B-Hebesatz in 2010 von 444 %. Die Stadt Wuppertal liegt also mit ihren 510 % erheblich über dem Landesdurchschnitt.

Auf Grund dieses Sachverhalts regen wir das folgende an:

Anregung

Der Rat möge beschließen, dass der Grundsteuer B-Hebesatz in Wuppertal abgesenkt wird – in einem ersten Schritt mindestens auf das Niveau des durchschnittlichen Grundsteuer B-Hebesatz für die 23 kreisfreien Städte in NRW (in 2010: 496 %) und in einem zweiten Schritt dann auf den durchschnittlichen Grundsteuer B-Hebesatz für alle 396 NRW-Städte und -Gemeinden (2010:444 %).

Nur der guten Ordnung halber möchten wir an § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung erinnern, wonach wir als Antragssteller über die Stellungnahme zu unserer Anregung vom Oberbürgermeister zu unterrichten sind.

Freundliche Grüße